

A3 Nachtragshaushaltsplan des Landesverbandes 2022 und vorläufiger Abschluss 2021

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 19.05.2022
Tagesordnungspunkt: 3. Finanzen

Antragstext

- 1 Nachtragshaushaltsplan des Landesverbandes 2022
- 2 und vorläufiger Abschluss 2021
- 3 bitte
- 4 [hier](#) herunterladen

A1 Beitrags- und Kassenordnung

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 04.05.2022

Tagesordnungspunkt: 5.1. Anpassung der Beitrags- und Kassenordnung

Antragstext

1 § 1 Mitgliederverwaltung

1. Der Vorstand des jeweils untersten Gebietsverbandes ist verantwortlich für die Führung und Pflege der Mitgliederdatei in der zentralen Mitgliederdatenbank. OV's können mit ihren KV's eine Delegation der Datenerfassung vereinbaren.

2. Die Grundlage für die Feststellung der Delegiertenanzahl auf LDKen ist jeweils die Mitgliederzahl zum Ende des vorletzten Quartals vor der LDK. Der Landesverband entnimmt hierfür die Anzahl der Mitglieder der zentralen Datenbank.

3. Grundlage der Berechnung der Beitragsanteile für den BV und LV ist der Mitgliederstand in der zentralen Datenbank jeweils zur Quartalsmitte für alle Quartalsmonate.

12 § 2 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt mindestens 1 % vom Nettoeinkommen. Der zuständige Kreis- und Ortsverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit den Mitgliedern zu vereinbaren (Sozialklausel).

2. Abgeordnete, Minister*innen und politische Beamte (Staatssekretär*innen, u.a.) und vom Landesvorstand entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger*innenabgaben an den Landesverband. Die Höhe der Mandatsträger*innenabgaben wird von der LDK festgelegt.

3. Die Kreismitgliederversammlung oder Kreisdelegiertenkonferenz kann die von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführenden Beitragsanteile festsetzen. Dabei sind den Ortsverbänden angemessene Beitragsanteile für ihre Arbeit zu belassen.

4. Der Landesverband zieht die gültigen Beitragsanteile für den Landes- und den Bundesverband zur Quartalsmitte von den Kreisverbänden ein. Der Betrag für den Landesverband wird von der LDK festgelegt.

5. Zur Entsendung stimmberechtigter Delegierter sind nur die Kreisverbände berechtigt, die zum Zeitpunkt der LDK keine Beitragsrückstände aufweisen oder nicht durch zweimalige Mahnung vergeblich auf ihre Zahlungspflicht hingewiesen worden sind.

33 § 3 Spenden

34 1. Gliederungen der Partei sind berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des
35 Parteiengesetzes anzunehmen.

36 2. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die*der
37 Spender*in nichts anderes verfügt hat.

38 3. Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sind nur die für das Finanzwesen
39 verantwortlichen Vorstandsmitglieder der Kreisverbände und des Landesverbandes
40 berechtigt.

41 4. Für die Zuwendungsbestätigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden,
42 die vom Bundesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt bei dem
43 ausstellenden Kreisverband eine Kopie.

44 **§ 4 Kassenführung der Gebietsverbände**

45 1. Jeder Gebietsverband der Partei mit eigener Kassenführung hat ein für den
46 Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied direkt in das Amt zu wählen, das
47 insbesondere verantwortlich ist für

48 - die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung,

49 - die Erstellung der Finanzplanung,

50 - die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe

51 - den jährlichen Finanzbericht an die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung

52 - die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem
53 Parteiengesetz.

54 2. Der Rechenschaftsbericht ist umgehend nach Erstellung, spätestens am 31.3.
55 des folgenden Jahres dem Landesverband vorzulegen. Kommt ein Gebietsverband
56 seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, so sind nachfolgende Sanktionen gegen
57 den Gebietsverband möglich:

58 Zahlungen an die Kreisverbände werden vom Landesverband erst dann getätigt, wenn
59 der Kreisverband seiner Rechenschaftspflicht nachgekommen ist. Die nach Punkt 2
60 fälligen Entschädigungen werden mit den Zahlungen an die Kreisverbände
61 verrechnet.

62 Reicht ein Kreis-/ Stadt-/Regionsverband seinen finanziellen
63 Rechenschaftsbericht verspätet ein, muss er beginnend mit dem 15. April je
64 angefangene Woche bis zur Abgabe des Berichts 500 EUR Entschädigung an den
65 Landesverband zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der
66 Landesfinanzrat.

67 Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den Landesverband
68 im Kreisvorstand beraten.

69 Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit
70 ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem
71 Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die
72 Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied muss der*die Sprecher*in
73 oder der*die Vorsitzende den Bericht bestätigen.

74 3. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des
75 Kreisverbandes – inklusive der Ortsverbände – müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.
76 Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

77 4. Das für den Finanzbereich zuständige Vorstandsmitglied darf nicht
78 gleichzeitig die Geschäftsführung des betroffenen Gebietes innehaben.

79 5. Die Regelungen für die Kassenführung der Gebietsverbände gelten analog für
80 die GJN.

81 **§ 5 Rechnungsprüfung**

82 1. Die von der LDK, der Kreisdelegiertenkonferenz oder der Mitgliederversammlung
83 des Gebietsverbandes zu wählenden Rechnungsprüfer*innen prüfen regelmäßig das
84 Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
85 und ob die Ausgaben angemessen sind und mit den Beschlüssen übereinstimmen.

86 2. Sie berichten der LDK, der Mitgliederversammlung oder der
87 Kreisdelegiertenkonferenz und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes
88 in Finanzangelegenheiten.

89 **§ 6 Haftung**

90 1. Kein Gebietsverband darf finanzielle Verpflichtungen eingehen, für die eine
91 Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.

92 2. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie
93 veranlasst hat.

94 3. Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit
95 Sanktionen bedroht sind, indem sie z.B.

96 - ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt,

97 - rechtswidrig Spenden annimmt,

98 - Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,

99 so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden
100 Personen bleibt davon unberührt.

101 **§ 7 Landesetat**

102 1. Der Haushalt wird von der LDK verabschiedet. Der Landesvorstand erarbeitet
103 auf der Grundlage eines Vorschlags der*des
104 Landesschatzmeisterin*Landesschatzmeisters jährlich den Haushaltsentwurf und
105 bringt ihn nach Beratung durch den Landesfinanzrat in die LDK ein.

106 2. Bis zur Verabschiedung durch die LDK ist eine vorläufige Haushaltsführung auf
107 der Grundlage des Haushaltsentwurfes möglich, soweit der Landesfinanzrat
108 zustimmt.

109 3. Gibt es keinen vom Landesvorstand verabschiedeten Haushaltsentwurf oder
110 stimmt der Landesfinanzrat nicht zu, dürfen nur die Ausgaben erfolgen, für die
111 eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen außer für den
112 laufenden Geschäftsverkehr nicht eingegangen werden.

113 4. Ist abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorhergesehenen Defizit
114 abgeschlossen wird, legt die*der Landesschatzmeister*in der LDK unverzüglich
115 einen Nachtragshaushalt vor. Ausgaben dürfen nur im Rahmen eines entsprechenden
116 Haushaltstitels erfolgen. Reicht ein Haushaltsansatz nicht aus oder ist zur
117 Durchführung finanzwirksamer Beschlüsse kein entsprechender Etatposten vorhanden,
118 können andere Etatposten umgewidmet werden. Die Umwidmung geschieht bis zur Höhe
119 von 3.000 Euro durch den*die Landesschatzmeister*in, ansonsten durch den

120 Landesfinanzrat mit Zustimmung durch den*die Landesschatzmeister*in. Kommt die
121 Umwidmung nicht zustande, ist zur Durchführung des Beschlusses ein
122 Nachtragshaushalt erforderlich.

123 5. Der Landesvorstand beschließt eine Kostenerstattungsordnung. Diese gilt auch
124 für die Erstattungen durch die Gebietsverbände, soweit sich diese nicht eine
125 eigene Kostenerstattungsordnung geben.

126 6. Auf Landesdelegiertenkonferenzen wird, soweit gewünscht, eine Kinderbetreuung
127 organisiert. Menschen mit Kindern, die in landesweiten Gremien der Partei ein
128 Mandat wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden
129 Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der
130 Landesvorstand.

131 7. Landesdelegiertenkonferenzen sollen nach den Bedarfen der Delegierten
132 möglichst barrierefrei ausgestaltet werden; die insoweit erforderlichen
133 Haushaltsmittel sind einzustellen. Für Menschen mit Behinderungen wird auf
134 Landesdelegiertenkonferenzen, soweit gewünscht, zur Ermöglichung der
135 barrierefreien Teilnahme ein Assistenzdienst angeboten. Menschen mit
136 Behinderungen, die in landesweiten Gremien der Partei ein Mandat wahrnehmen,
137 werden soweit möglich durch den Landesverband bei der Überwindung bestehender
138 Barrieren unterstützt.

139 **§ 8 Schlussbestimmung**

140 1. Soweit Regelungen hier nicht getroffen oder unwirksam sind, gilt die
141 Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes entsprechend.

142 2. Diese Ordnung tritt mit der Satzung in Kraft.

143 -> Dies ist die vorgeschlagene geänderte Fassung. Ihr findet eine Übersicht der
144 vorgenommenen Änderungen [hier als pdf](#).

A5 Änderung der LDK-Geschäftsordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 04.05.2022
Tagesordnungspunkt: 5.2. Anpassung der LDK-Geschäftsordnung

Antragstext

1 I. Präsidium

- 2 1. Die Versammlung wählt zu Beginn auf Vorschlag des Landesvorstandes ein
- 3 Präsidium. In ihm sollen Landesvorstand, gastgebender Kreisverband und
- 4 Landtagsfraktion vertreten sein.
- 5 2. Wird der Vorschlag abgelehnt, muss die Versammlung durch Zuruf Personen
- 6 benennen. Über jede einzelne Person wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- 7 3. Das Präsidium leitet die Versammlung unparteiisch und übt das Hausrecht aus.

8 II. Tagesordnung

- 9 1. Das Präsidium legt den Entwurf des Landessvorstandes für die Tagesordnung
- 10 vor.
- 11 2. Die Tagesordnung muss eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle Anträge
- 12 zur Änderung der Satzung enthalten.
- 13 **3.** Die Landesdelegiertenkonferenz entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung.
- 14 Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und
- 15 Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.

16 III. Antragskommission

- 17 1. Bei schwieriger Antragslage setzt der Landesvorstand eine Antragskommission
- 18 ein.
- 19 2. Die Antragskommission prüft Anträge auf ihre formale Zulässigkeit und bringt
- 20 sie in sinnvolle Zusammenhänge. Hierzu sollten grundsätzlich Treffen der
- 21 AntragstellerInnen stattfinden. Die Antragskommission darf keine inhaltlichen
- 22 Empfehlungen zu Abstimmungen der Versammlung geben.

23 IV. Mandatsprüfungskommission

- 24 1. Für Landesdelegiertenkonferenzen, auf denen eine Liste für Wahlen gewählt
- 25 wird, setzt der Landesvorstand eine Mandatsprüfungskommission ein. In ihr soll
- 26 juristischer Fachverstand vertreten sein.
- 27 2. Die Mandatsprüfungskommission prüft bei allen Delegierten das ordnungsgemäße
- 28 Zustandekommen ihres Mandats. Kann die ordnungsgemäße Wahl nicht nachgewiesen
- 29 werden, ist das Stimmrecht zu versagen.

30 V. Anträge

- 31 1. Alle Anträge, auch Initiativ- und Änderungsanträge und Wahlvorschläge, werden
32 schriftlich beim Landesvorstand eingereicht. Die Angabe enthält Name und
33 Kreisverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages.
- 34 Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach § 12 Abs. 1 der
35 Landessatzung.
- 36 2. Änderungsanträge können bis zum Redaktionsschluss der Tischvorlage gestellt
37 werden.
- 38 Lediglich Änderungsanträge, die sich auf modifizierte Anträge oder auf Anträge
39 in der Tischvorlage beziehen, können noch während der Beratung des
40 Tagesordnungspunktes eingebracht werden.
- 41 3. Initiativanträge müssen spätestens zu Beginn der Versammlung eingereicht
42 sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die LDK eine
43 Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Eine derartige
44 Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn das Ereignis, auf das sich der
45 Dringlichkeitsantrag bezieht, nach dem Antragsschluss eingetreten ist.
- 46 4. Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen des Votums des Landesfinanzrates und
47 müssen vor der Versammlung diesem vorgelegt werden.
- 48 5. Änderungsanträge sind in der Regel vor Beschlussfassung des Antrages, auf den
49 sie sich beziehen, zu beraten und abzustimmen. Der weitestgehende
50 Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge
51 alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge
52 zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.
- 53 6. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Alles weitere regelt Punkt
54 VI.
- 55 7. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.
- 56 8. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die
57 Landesdelegiertenkonferenz mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei
58 Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten, ungültige Stimmen hingegen nicht.
- 59 9. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann die
60 Debatte an diesem Punkt wieder aufnehmen.
- 61 **10.** Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute
62 Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu
63 stellen. Dieser muss schriftlich beim Präsidium beantragt werden, ist sofort zu
64 befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der
65 anwesenden Stimmberechtigten.
- 66 **VI. Geschäftsordnungsanträge**
- 67 1. Das Präsidium sowie jedeR Stimmberechtigte der Versammlung kann jederzeit
68 Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- 69 2. Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich solche
- 70 - auf Nichtbefassung
- 71 - auf Schluss der Debatte
- 72 - auf Schluss der Redeliste
- 73 - auf Wiedereröffnung der Debatte

- 74 - auf Abwahl des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder
- 75 - auf Abwahl der Antragskommission oder eines ihrer Mitglieder
- 76 - auf Änderung der Tagesordnung
- 77 - auf eine Pause
- 78 - auf Begrenzung der Redezeit
- 79 - auf nochmalige Abstimmung
- 80 - auf nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden Anträge
- 81 - auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 82 - darauf, jemandem außerhalb der Redeliste oder von außerhalb der Versammlung
- 83 das Wort zu erteilen
- 84 3. Ein Geschäftsordnungsantrag wird unmittelbar nach Beendigung des laufenden
- 85 Redebeitrags verhandelt.
- 86 4. Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist je eine höchstens einminütige Begründung
- 87 und Gegenrede zugelassen.
- 88 5. Ein GO-Antrag ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.
- 89 6. Ein GO-Antrag, der die inhaltliche Behandlung von Fragen des Themengebietes
- 90 eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes zum Ziel hat, bedarf der 2/3-
- 91 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

92 **VII. Rederecht**

- 93 1. Das Präsidium kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit oder
- 94 Anzahl der Wortbeiträge vorschlagen. Bei Widerspruch aus der Versammlung ist
- 95 über den Vorschlag abzustimmen.
- 96 2. Eine Redeliste wird nur solange fortgeführt, wie die Quotierung eingehalten
- 97 werden kann.
- 98 3. Das Präsidium erteilt aufgrund der Meldungen im Rahmen einer quotierten
- 99 Redeliste und unter Berücksichtigung von Beschränkungen nach Absatz 1 das Wort.
- 100 4. Jeder Antrag darf zu Beginn seiner Befassung durch die/den Antragsteller/in
- 101 begründet werden. Das Recht auf Antragsbegründung kann ausschließlich durch
- 102 Beschluss auf Nichtbefassung eines Antrages genommen werden.
- 103 5. Redeberechtigt im Rahmen der Redeliste sind neben den Stimmberechtigten die
- 104 von einem Tagesordnungspunkt oder Antrag direkt Betroffenen. Gästen kann durch
- 105 das Präsidium Rederecht erteilt werden, bei Widerspruch aus der Versammlung ist
- 106 darüber abzustimmen.
- 107 6. Persönliche Erklärungen können nur zum Ende eines Tagesordnungspunktes mit
- 108 einer Zeitbegrenzung von einer Minute abgegeben werden.
- 109 Dies ist die geänderte Fassung. Ihr findet die Änderungen in übersichtlicher
- 110 Form auch [auf unserer Website](#).

A2 LAG Statut

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 04.05.2022
Tagesordnungspunkt: 5.3. Änderungen des LAG Statuts

Antragstext

1 I. Allgemeines

- 2 1. Im Landesverband Niedersachsen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bestehen auf der
3 Grundlage der Satzung Landesarbeitsgemeinschaften. Diese
4 Landesarbeitsgemeinschaften (LAG'en) sind die Schnittstelle zwischen
5 Partei und Initiativen, Verbänden, Vereinen. Sie stehen allen offen und
6 konzentrieren den parteiinternen wie externen Sachverstand.
- 7 2. Der Landesvorstand kann Fachkommissionen einrichten. Dies muss in
8 Absprache mit den thematisch betroffenen LAG'en geschehen.
- 9 3. LAG'en können sich im Rahmen von Satzung und LAG-Statut eine
10 Geschäftsordnung geben.

11 II. Innere Organisation, Anforderungen, Rechte

- 12 1. Mitglied einer LAG und damit stimmberechtigt ist nur, wer regelmäßig an
13 den Arbeitssitzungen der LAG teilnehmen will. Über die Aufnahme des
14 Mitglieds entscheidet die LAG. Auf Vorschlag der Sprecher*innen können
15 Mitglieder, die über einen längeren Zeitraum (ein Jahr) nicht an den
16 Sitzungen teilgenommen haben, von der Mitgliederliste gestrichen werden.
17 Jede LAG führt eine Mitgliederliste. Die Liste wird einmal im Jahr dem
18 Protokoll beigefügt. Bei Anträgen zu Landesparteitagen sind nur
19 Parteimitglieder stimmberechtigt.
- 20 2. Eine LAG muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Sie soll
21 überregional arbeiten und ihre Mitglieder aus mehreren niedersächsischen
22 Regionen kommen.
- 23 3. Nicht-Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können Mitglied einer LAG sein.
- 24 4. Jede LAG wählt zweijährlich eine Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in,
25 die die Arbeit der LAG koordinieren und den Kontakt zu Landesvorstand und
26 Fraktion halten. Möglich ist auch die Wahl von zwei Sprecher*innen
27 (Doppelspitze, mindestens eine Frau), von denen eine als Kontaktperson für
28 den Vorstand und die Fraktion benannt wird. Wiederwahl ist möglich. Die
29 Sprecher*innen müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein und sollten
30 nicht Mitglied oder Angestellte des Landesvorstandes oder der
31 Landtagsfraktion sein. Das Sprecher*innenamt kann jeweils nur für eine LAG
32 gleichzeitig ausgeübt werden.

- 33 5. Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen für jede
34 LAG. Das zuständige Landesvorstandsmitglied nimmt mindestens einmal
35 jährlich an den jeweiligen LAG-Sitzungen teil.
- 36 6. Jede LAG trifft sich zu mindestens vier Arbeitssitzungen pro Jahr. Je nach
37 thematischem Bedarf können nach Absprache gemeinsame Sitzungen mehrerer
38 LAG'en stattfinden.
- 39 7. Die Einladungen zu LAG-Sitzungen und die zu erstellenden Protokolle müssen
40 dem Landesverband und der Fraktion zugesandt werden.
- 41 8. Der LAVO lädt mindestens einmal pro Jahr und nach Bedarf die LAG-
42 Sprecher*innen zu einem Treffen ein.
- 43 9. Bei Nichterfüllen der Anforderungen aus diesem Statut erlischt der LAG-
44 Status. Die Feststellung darüber obliegt dem Parteirat. Die zuständige
45 LAG-Sprecher*in wird zu der Sitzung eingeladen. Über die Entscheidung sind
46 die Kreis- und Ortsverbände unverzüglich zu informieren.
- 47 10. Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen spätestens alle zwei Jahre dem BAG-
48 Statut entsprechend Delegierte zu den BAG'en, die Mitglied von BÜNDNIS
49 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen sein müssen. Die Delegationen bedürfen der
50 Bestätigung durch den Landesvorstand. Voraussetzung dafür ist die
51 Einhaltung der Mindestquotierung. Ist diese nicht gegeben, bleiben die
52 Frauenplätze frei.

53 **§III. Finanzierung**

- 54 1. Für die laufende Arbeit der LAG'en und die Finanzierung der Reisekosten
55 der BAG-Delegierten bzw. der Stellvertretungen wird im Rahmen des
56 Landesverbandshaushalts ein Haushaltstitel eingerichtet. Auf Nachweis
57 werden aus diesem Etat erstattet:
- 58 a) Die Auslagen der Sprecher*innen für die LAG-Organisation (z.B. Kopien,
59 Porti, Telefon, Fahrtkosten)
- 60 b) Fahrtkosten der LAG-Mitglieder zu LAG-Sitzungen gemäß der
61 Erstattungsordnung des Landesverbandes (keine Erstattung für Fahrtkosten
62 außerhalb Niedersachsens)
- 63 c) Kosten für barrierefreie Sitzungen nach Bedarf der Teilnehmer*innen und
64 außergewöhnliche Aktivitäten (im Voraus mit der Landesschatzmeister*in
65 abzusprechen)
- 66 d) Reisekosten der BAG-Delegierten und der stellvertretenden BAG-
67 Delegierten, falls ein*e Delegierte* nicht fährt. Die Erstattung von
68 Reisekosten zu BAG-Sitzungen im Ausland kann von der Schatzmeister*n mit
69 Einzelfallprüfung bewilligt werden.
- 70
- 71 Voraussetzung für die Erstattung ist die Beantragung und die Vorlage der
72 Genehmigung der Schatzmeister*in vor Antritt der Reise (dieses gilt auch
73 für Reisekosten außerhalb Deutschlands zu inländischen Sitzungen).
- 74 2. Der Haushaltstitel ist budgetiert. Die LAGen erhalten Einzelbudgets.
75 Änderungen dieser Budgets innerhalb des Haushaltstitels erfolgen durch
76 Beschluss der LAG-Sprecher*innen in Absprache mit der
77 Landesschatzmeister*in (Entscheidung per Mailumlauf möglich).

⁷⁸ Dies ist die geänderte Fassung. Eine Synopse der Änderungen findet ihr [hier als](#)
⁷⁹ [pdf](#).

A4 Änderung der Landesschiedsordnung

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 18.05.2022

Tagesordnungspunkt: 6. Änderung der Landesschiedsordnung

Antragstext

1 **Landesschiedsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Niedersachsen**

2 **Änderung der LSchO vom 20./21.05.1995**

3 **§ 1 Zuständigkeit**

4 (1) Die nachfolgende Schiedsordnung regelt das Verfahren beim
5 Landesschiedsgericht.

6 (2) Das Landesschiedsgericht entscheidet über alle Schiedsgerichtssachen.

7 **§ 2 Ordnungsmaßnahmen**

8 (1) Gegen alle Mitglieder sind die in § 5 der Landessatzung bezeichneten
9 Ordnungsmaßnahmen zu-lässig: Verwarnung, Ausschluss bzw. Enthebung von
10 Leitungsfunktionen und Parteiausschluss.

11 (2) Maßnahmen gegen die Gebietsverbände, Organe und die GJN sind: Verweis,
12 Amtsenthebung von Vor-ständen oder Mitgliedern derselben, Auflösung von
13 Gebietsverbänden.

14 **§ 3 Schiedsgerichtssachen**

15 Ein Schiedsgerichtsverfahren findet statt

16 1. bei Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und den unteren
17 Gebietsverbänden und

18 zwischen Gebietsverbänden,

19 2. zwischen den Gremien nach § 9 der Satzung sowie zwischen Organen der unteren
20 Gebietsverbände,

21 3. zwischen Mitgliedern und Organen der Partei,

22 4. zwischen den Organen der GJN und den Organen des Landesverbandes und der
23 Gebietsverbände und

24 5. wegen Ordnungsmaßnahmen nach § 5 der Satzung.

25 **§ 4 Verfahrensbeteiligte**

26 (1) Verfahrensbeteiligte sind

27 1. Antragsteller*in

28 2. Antragsgegner*in

29 3. Beigeladene

30 (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts.
31 Der Beiladungsbe-schluss ist allen Beteiligten zuzustellen.

32 (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines*r
33 Verfahrensbevollmächtigten be-dienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine
34 schriftliche Vollmacht vorlegen.

35 **§ 5 Antragsberechtigung**

36 1. Alle Parteiorgane und die GJN

37 2. Die weiteren Gremien nach § 9 der Satzung, soweit sie in der Sache
38 unmittelbar betroffen sind.

39 3. Jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen
40 ist.

41 4. Die Auflösung von Gebietsverbänden kann nur vom Landesvorstand beantragt
42 werden.

43 **§ 6 Anträge und Schriftsätze**

44 (1) Jeder an das Landesschiedsgericht zu richtende Antrag ist zu begründen und
45 mit Beweismitteln zu versehen.

46 (2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind dem
47 Landesschiedsgericht per E-Mail über die Geschäftsstelle des Landesverbandes
48 Niedersachsen an landesschiedsgericht@gruene-niedersachsen.de zu übermitteln.

49 (3) Das Verfahren ist, in Beachtung der konkreten Bedarfe der am Verfahren
50 beteiligten bzw. für Beteiligte im Verfahren handelnden Menschen, barrierefrei
51 zu gestalten. Die §§ 186, 187 und 191a GVG (Kommunikationshilfen für Beteiligte
52 mit Hör-, Seh- oder Sprachbehinderung sowie für sprachunkundige Beteiligte) sind
53 in diesem Verfahren entsprechend anwendbar.

54 **§ 7 Wahl des Schiedsgerichts**

55 Die Wahl des Schiedsgerichts erfolgt durch die LDK. Sie bestimmt sich nach § 25
56 §24 der Satzung.

57 **§ 8 Besetzung des Schiedsgerichts**

58 (1) Das Landesschiedsgericht tagt jeweils mit der*dem Vorsitzenden und zwei
59 gewählten Beisitzer*in-nen. Im Falle der Verhinderung oder der Befangenheit
60 eines Mitglieds des Landesschiedsgerichts wird dies jeweils durch die von der
61 LDK gewählte Stellvertretung ersetzt.

62 (2) Das Schiedsgericht bestimmt für jedes Verfahren aus seiner Mitte heraus die
63 Protokollführung.

64 **§ 9 Befangenheit eines Mitglieds des Schiedsgerichts**

65 (1) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts können von jedem*jeder Beteiligten
66 wegen Besorgnis der Befan-genheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen
67 erklären.

68 (2) Die Beteiligten haben das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen,
69 nachdem ihnen der Um-stand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der
70 Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ableh-nung ist ausgeschlossen, wenn sich
71 der*die Beteiligte in einer Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat,
72 ohne den ihm*ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen.

73 (3) Erklärt das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts das Ablehnungsgesuch für
74 begründet, so wirkt, ohne dass es einer Entscheidung des Schiedsgerichts bedarf,
75 im weiteren Verfahren anstelle des abgelehnten Mitglieds sein*e Vertreter*in
76 mit.

77 (4) Im übrigen entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Schiedsgericht
78 außerhalb der mündlichen Verhandlung; anstelle des abgelehnten Mitglieds wirkt
79 seine*ihre Stellvertretung mit.

80 (5) Die Entscheidung ist zu begründen; sie wird den Beteiligten mit dem das
81 Verfahren abschließenden Beschluss (vgl. § 14 Abs. 2 LSO) zugestellt.

82 **§ 10 Verfahrensvorbereitung**

83 (1) Die*der Vorsitzende bereitet das Verfahren vor und setzt Ort und Zeit der
84 mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Die
85 Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie
86 verkürzt werden.

87 Sie muss enthalten:

88 1. Ort und Zeit der Verhandlung,

89 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines*r Beteiligten in dessen*deren
90 Abwesenheit entschieden werden kann.

91 3. die Angabe der zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts,

92 (2) Die*der Vorsitzende kann ihre*seine Aufgaben im Einvernehmen mit den
93 gewählten Beisitzer*innen einem/einer der gewählten BeisitzerInnen übertragen.
94 Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

95 (3) Die Ladung der Beteiligten erfolgt per E-Mail oder Fax jeweils gegen
96 Empfangsbekanntnis. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung
97 oder sind eine E-Mailadresse oder Faxnummer nicht bekannt, so ist per
98 Einwurfeinschreiben zu laden. Die Bestimmungen der ZPO über den Fristablauf und
99 die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§§ 221, 222, 230 bis 238 ZPO)
100 finden entsprechend Anwendung. Sind Beteiligte anwaltlich vertreten, erfolgen
101 Ladungen und etwaiger Schriftverkehr an die*den Rechtsanwält*in. Die persönliche
102 Ladung der Beteiligten bleibt davon unberührt.

103 (4) Wird der Postzugang durch die*den Beteiligte*n unmöglich gemacht (z.B.
104 Annahmeverweigerung), gilt die Post gleichwohl als zugegangen. Gleiches gilt,
105 wenn sie*er unter der postalischen Adresse, die sie*er gegenüber der zuständigen
106 Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden kann.

107 **§ 11 Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung**

108 Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich
109 unbegründet, so kann das Schiedsgericht nach Anhörung durch einstimmige
110 Entscheidung den Antrag zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche
111 Verhandlung und ist mit einer Begründung zu versehen.

112 **§ 12 Mündliche Verhandlung**

113 (1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Es kann im
114 schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn alle Beteiligten dem zustimmen.

115 (2) Die mündliche Verhandlung kann auch im Wege der Bild- und Tonübertragung
116 durchgeführt werden. Die*der Vorsitzende kann einzelnen Mitgliedern des

117 Gerichts,Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder
118 Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege
119 der Bild- und Tonübertragung ermöglichen.

120 (3) Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft die*der Vorsitzende im
121 Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen nach Anhörung der Beteiligten.

122 (4) Die mündliche Verhandlung ist am Ort der Verhandlung parteiöffentlich. Die
123 Öffentlichkeit kann durch die*den Vorsitzende*n ausgeschlossen werden, wenn
124 dieses im Interesse eines*r Beteiligten geboten ist.

125 (5) Die mündliche Verhandlung wird von der*dem Vorsitzenden geleitet.

126 (6) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache sowie der
127 Feststellung der Personalien der Beteiligten. Es folgt die Darlegung des
128 wesentlichen Akteninhalts, wenn nicht die Beteiligten darauf verzichten. Sodann
129 erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

130 (7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen
131 Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue
132 Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten dann nicht mehr vorbringen.
133 Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.

134 (8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen,
135 das den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergibt. Zum Zwecke der
136 Erstellung des Protokolls kann ein Audiomitschnitt erfolgen. Die
137 Tonaufzeichnungen sind einen Monat nach Zugang des schriftlichen Protokolls zu
138 löschen, wenn nicht ein*e Verfahrensbeteiligte*r vor Ablauf eines Monats
139 schriftlich die Richtigkeit des Protokolls gerügt hat. Anträge der Beteiligten
140 sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden und
141 der*dem Protokollführer*in zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten
142 unverzüglich zuzuleiten.

143 **§ 13 Entscheidungsbefugnis**

144 Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung durch Beschluss. Es ist
145 bemüht, in allen Phasen des Verfahrens eine gütliche Einigung herbeizuführen. Es
146 kann einen Schlichtungsversuch anordnen und eine*n Schlichter*in benennen.

147 **§14 Entscheidung und Rechtsmittel**

148 (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen
149 zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie
150 Stellung nehmen konnten. Entschieden wird nach nichtöffentlicher Beratung des
151 Schiedsgerichts, die auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen kann.
152 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist
153 unzulässig.

154 (2) Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu
155 unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der
156 mündlichen Verhandlung zuzustellen.

157 (3) Gegen verfahrensabschließende Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist
158 die schriftliche Beschwerde zum Bundesschiedsgericht innerhalb eines Monats nach
159 Zustellung der Entscheidungsgründe zulässig. Das Bundesschiedsgericht
160 entscheidet endgültig.

161 **§ 15 Fernbleiben des*r Antragstellers*in vom Termin**

162 Erscheint ein*eine Antragsteller*in trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt
163 (vgl. § 16 (3) LSO) nicht zur mündlichen Verhandlung, so gilt das
164 Nichterscheinen als Zurücknahme des Antrags.

165 **§ 16 Fernbleiben des*der Antragsgegners*in vom Termin**

166 (1) Erscheint der*die Antragsgegner*in zu dem Termin trotz ordnungsgemäßer
167 Ladung unentschuldigt nicht, kann das Schiedsgericht in seiner*ihrer Abwesenheit
168 entscheiden oder ihn*sie zu einem neuen Termin la-den. Der*die Antragsgegner*in
169 hat die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Die Terminfestset-zung erfolgt im
170 Benehmen mit dem*r Antragsteller*in.

171 (2) Bei schuldlosem Versäumen des Termins setzt der*die Vorsitzende einen neuen
172 Termin an. Die Ter-minfestsetzung erfolgt im Benehmen mit dem*r
173 Antragsteller*in.

174 (3) Ein Fernbleiben ist dann entschuldigt, wenn es aus zwingenden Gründen
175 erfolgte. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erscheinen die*der
176 Antragsgegner*in auch zum erneuten Termin trotz ord-nungsgemäßer Ladung nicht,
177 erfolgt die Verhandlung in ihrer*seiner Abwesenheit.

178 **§ 17 Fernbleiben von Zeug*innen**

179 (1) Jede*r Beteiligte hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr*ihm benannten
180 Zeug*innen zum Ver-hand-lungstermin erscheinen.

181 (2) Erscheint ein*e Zeuge*in trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann das
182 Schiedsgerichts auch ohne Anhörung der*sZeugin*en eine Entscheidung fällen. Das
183 Schiedsgericht kann auf Antrag der*s Beteiligten, der*die die*den Zeugin*en
184 benannt hat, auch eine neue Verhandlung anberaumen. Im Falle des
185 unentschuldig-ten Fernbleibens der*des Zeugin*en gilt dieses nur, wenn die*der
186 Beteiligte die durch das Ver-säumnis entstandenen Kosten trägt.

187 **§ 18 Kosten**

188 (1) Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei, soweit nicht diese
189 Schiedsordnung etwas anderes vorsieht.

190 (2) Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere Auslagen werden den Parteien auf
191 Antrag erstattet, wenn das Schiedsgericht sie nach freiem Ermessen für notwendig
192 erklärt.

193 **§ 19 Gültigkeit der Zivilprozessordnung**

194 Soweit in der Landesschiedsordnung keine Regelung zum Verfahren enthalten ist,
195 werden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend angewendet.

196 **§ 20 Schlussbestimmungen**

197 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Landessatzung und tritt nach
198 Verabschiedung durch die LDK und Veröffentlichung auf der Internetseite des
199 Landesverbandes in Kraft. Sie gilt auch für Verfahren, die vor ihrem
200 Inkrafttreten beim Landesschiedsgericht eingeleitet wurden.

201 Dies ist die geänderte Form der Schiedsordnung. [Eine Gegenüberstellung der](#)
202 [bisherigen Schiedsordnung mit den markierten Änderungen findet ihr auf unserer](#)
203 [Website](#).